



Pet 2-19-15-212-015748

30890 Barsinghausen

Gesundheitswesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einrichtung eines von jedem Mediziner einsehbaren, bundesweiten Registers gefordert, zu dem jeder Mediziner Zugang erhält.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, in diesem Register sollen durch die Ärzte nach Rücksprache mit ihren Patienten die Bereitschaft/Nichtbereitschaft zur Organ- und Gewebespenden eingetragen werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 110 Mitzeichnungen sowie 26 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

In den Krankenhäusern ist oftmals der Wille des Verstorbenen im Hinblick auf eine Organ- und Gewebespende nicht bekannt. Eine rechtssichere und schnell auffindbare Dokumentation ist daher wichtig, um mehr Spender erkennen zu können und um Angehörige von dieser schweren Entscheidung in einer emotionalen Ausnahmesituation zu entlasten.

Die gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Gesundheitskarte (§ 291a SGB V) legen daher fest, dass die Dokumentation der Erklärung zur Organ- und Gewebespende mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) unterstützt werden soll. Die eGK hat jede



Patientin und jeder Patient bei einem Krankenhausbesuch in der Regel dabei und sie ermöglicht die Speicherung aller notwendigen Informationen an einem Ort. So erhalten die behandelnden Ärzte ebenso wie die Patientinnen und Patienten, Rechtssicherheit dahingehend, dass der Patientenwille bei einer Behandlung am Lebensende bekannt ist und respektiert wird.

In einem ersten Schritt wird für Patienten zunächst die Möglichkeit geschaffen, einen Hinweis auf das Vorliegen und den Aufbewahrungsort einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende ebenso wie auf das Vorliegen einer Patientenverfügung und/oder einer Vorsorgevollmacht auf der eGK aufzunehmen, beispielsweise den Hinweis "im Safe" oder "in der Schreibtischschublade".

Die Speicherung erfolgt nur auf eigenen Wunsch nach Zustimmung der Patienten. In späteren Ausbaustufen der eGK soll diese auch zur Speicherung der Erklärung zu Organ- Gewebespendebereitschaft genutzt werden können. Wichtig ist, dass nur Ärzte und Hilfspersonal von Ärzten und in Krankenhäusern unter Aufsicht eines Arztes sowie die Patientin und der Patient selbst Zugriff auf diese Daten haben und die Patienten zu jeder Zeit die Möglichkeit haben, die elektronisch gespeicherte Erklärung ihrer Organspendebereitschaft sicher zu ändern oder zu löschen.

Voraussetzung für die Nutzung der eGK zur Bereitstellung von Hinweisen bzw. Informationen zur Organ- und Gewebespendenbereitschaft ist eine sichere digitale Dateninfrastruktur - die Telematikinfrastruktur - an die alle an der Gesundheitsversorgung teilnehmenden Leistungserbringer angeschlossen sind. Derzeit werden die Arzt- und Zahnarztpraxen an die Telematikinfrastruktur angebunden. Im Laufe des Jahres 2019 sollen alle Arzt- und Zahnarztpraxen die neue Technik erhalten. Krankenhäuser und Apotheken sollen zügig folgen.

Darüber hinaus wird geprüft, ob die Errichtung eines Organ- und Gewebespenderegisters ein geeignetes Instrument sein kann, um eine verlässliche Auffindbarkeit der Organspendeerklärung sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.